

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 171/2025
Beschlussvorlage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	7	22.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss		17.06.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann		01.07.2025

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) 20.000 €

Produkt 06.06.01

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Boden

☐ Wasserhaushalt

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann stimmt der Beteiligung der Stadt Mettmann bei der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter im Kreis Mettmann zu. Daraus resultiert ein finanzieller Mehraufwand ab 2026 in Höhe von 20.000 € jährlich.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Adoptionsvermittlung ist eine **Pflichtaufgabe** des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Jedes Jugendamt hat demnach eine Adoptionsvermittlungsstelle vorzuhalten. Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1 und 9b AdVermiG.

Dieser Bereich stellt neben den Vormundschaften eine der wenigen Aufgaben dar, zu dem der Gesetzgeber konkrete Vorgaben bzgl. der personellen Ausstattung und inhaltlichen Kriterien formuliert hat. So richtet sich z.B. die personelle Mindestausstattung von

Adoptionsvermittlungsstellen nach § 3 Abs. 2 S. 1 AdVermiG:

„Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit **mindestens zwei Vollzeitfachkräften** oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit **vermittlungsfremden Aufgaben** befasst sein.“

Die Adoptionsvermittlung darf also (auch) nicht von Fachkräften wahrgenommen werden, die auf sogenannten **Mischarbeitsplätzen** tätig sind und dabei überwiegend mit anderen Aufgaben betraut sind.

Diese Anforderungen sollen die hohe Qualität der Adoptionsvermittlung gewährleisten und den besonderen rechtlichen sowie psychologischen Anforderungen dieser sensiblen Aufgabe Rechnung tragen.

Derzeit wird die Adoptionsvermittlung in allen kreisangehörigen Städten durch den Fachdienst „Pflegekinderdienst (PKD)“ - im Jugendamt Mettmann in der Abteilung 4.2.3 Jugendhilfe - wahrgenommen, der auf Mischarbeitsplätzen agiert. Die zentrale Adoptionsstelle (des Landesjugendamtes mit aufsichtsrechtlichen Befugnissen) kann – und hat -hiervon bisher Ausnahmen zu(ge)lassen (Abs. 2 S. 2).

In der Folge der Reform des Vormundschaftsrechts (zum 01.01.2023) und des Adoptionshilfegesetz (bereits gültig ab dem 01.04.2021) wird der LVR nun keine weiteren Ausnahmen mehr erteilen. Es ist nunmehr eine langfristige Lösung erforderlich, die den rechtlichen Standards entspricht und die dauerhafte Qualität der Adoptionsvermittlung sicherstellt.

Da die Adoptionszahlen in den Städten des Kreises Mettmann zu gering sind, um die Einrichtung von zwei Vollzeitstellen in jeder Stadt zu rechtfertigen, eröffnet das AdVermiG die Möglichkeit, dass mehrere benachbarte Kommunen oder Kreise eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten. Hierfür ist die Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes erforderlich. Diese Lösung bietet eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative, da sie die gesetzlich geforderten Standards erfüllt und gleichzeitig die Kosten effizient auf mehrere Kommunen verteilt.

Entweder hat jedes Jugendamt 2 VZÄ ausschließlich für diese Aufgabe bereit zu stellen oder es ist die Errichtung einer gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu organisieren.

Das Landesjugendamt befindet sich mit den kreisangehörigen Jugendämtern seit einem Jahr im Beratungsprozess zu einer kreisweiten Stelle.

Im Konsens der Jugendamtsleiter*innen und Jugenddezernent*innen soll diese Stelle bei der Stadt Erkrath verortet sein. Im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung wäre damit die Finanzierung und Zusammenarbeit der zehn Kommunen ab dem 01.01.2026 zu regeln.

Für die Stadt Mettmann würde sich damit ein erforderlicher finanzieller Mehrbedarf ab 2026 von jährlich ca. 20.000 € ergeben.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in der Stadt Erkrath ist eine rechtlich konforme, wirtschaftlich sinnvolle und organisatorisch effektive Lösung. Sie würde die zentrale Bereitstellung hochqualifizierter Adoptionsvermittlungsdienste für alle Kommunen im Kreis Mettmann ermöglichen.

Gez. Sucic